



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2022

Ausgegeben zu Mainz, den 28. April 2022

Nr. 11

Tag

Inhalt

Seite

19.4.2022

Erste Landesverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im Polizeidienst und der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst

135

Erste Landesverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im Polizeidienst und der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst Vom 19. April 2022

Aufgrund des § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, des § 26 Satz 1 und des § 110 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 637), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im Polizeidienst vom 4. Mai 2016 (GVBl. S. 245), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 2030-13, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 4

Pflichtinhalte, Dauer und Verlauf des Studiums“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Hochschule kann das Studium von sich aus oder auf Antrag wegen

1. einer länger andauernden Erkrankung oder Verletzung,
2. eines Beschäftigungsverbots für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften (§§ 3 und 16 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung,
3. einer Elternzeit oder
4. anderer von der oder dem Studierenden nicht zu vertretender zwingender Gründe

unterbrechen, verlängern oder modifizieren. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 4 kann das Studium höchstens zwei Mal und insgesamt nicht länger als 24 Monate unterbrochen werden. Ein Antrag nach Satz 1 ist zu begründen und mit Nachweisen zu versehen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Hochschule kann das Studium vorläufig unterbrechen, wenn gewichtige Anhaltspunkte Zweifel an der charakterlichen Eignung einer oder eines Studierenden für den Polizeidienst begründen. Die Unterbrechung endet, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Mo-

naten nach der Bekanntgabe der Unterbrechung ein auf die Rücknahme der Ernennung oder auf die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind auf den Erholungsurlaub anzurechnen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „Lerneinheiten“ durch das Wort „Lehreinheiten“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die Leistungsnachweise sind grundsätzlich innerhalb eines durch die Studienordnung festzulegenden Zeitraums zu erbringen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus regelt die Studienordnung das Nähere zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, insbesondere zu Gegenstand, Inhalt und Mindestanforderungen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „und den Polizeieinrichtungen“ gestrichen.

b) Nach Satz 5 wird folgender neue Satz angefügt:

„Zu diesem Zweck bestellt die Hochschule aus dem Kreis ihrer hauptamtlichen Lehrkräfte besonders geeignete und erfahrene Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des vierten Einstiegsamtes zu Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9

Abbruch des Studiums“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Abbruch des Studiums ist zu verfügen, wenn das Studium nicht innerhalb der Fristen des § 4 Abs. 3 Satz 2 fortgesetzt werden kann.“

6. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „schriftlichen Arbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt und werden die Worte „sowie bei der Abnahme des Kolloquiums (§ 15) der Bachelorarbeit“ gestrichen.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 16“ durch die Verweisung „§ 15“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Klausuren können schriftlich oder elektronisch an der Hochschule durchgeführt werden. Vor der erstmaligen Durchführung elektronischer Prüfungen ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.“
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
„(5) In Klausuren ist die Verwendung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren zulässig, soweit ihr Anteil nicht mehr als 25 v. H. beträgt. Beim Antwort-Wahl-Verfahren handelt es sich um ein Prüfungsverfahren, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen, aus denen die Studierenden eine (single choice) oder mehrere (multiple choice) als zutreffend erachtete Antworten auswählen können.“
 - d) Die bisherigen Absätze 5 bis 13 werden Absätze 6 bis 14.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Bachelorarbeit“ das Wort „schriftliche“ eingefügt und der Klammerzusatz „(Thesis)“ gestrichen.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „schriftliche Arbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Worte „schriftliche Arbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt und werden nach dem Wort „voneinander“ die Worte „nach Maßgabe des § 15“ eingefügt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „schriftliche Arbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „schriftliche Arbeit“ durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 21 Abs. 3“ ersetzt.
9. § 15 wird gestrichen.
10. Der bisherige § 16 wird § 15.
11. Der bisherige § 17 wird § 16 und in Absatz 4 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 20“ durch die Verweisung „§ 19“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 16 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 1“ ersetzt.
12. Der bisherige § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender neue Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für die praktische Prüfung und die Prüfung in der Praxis.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „schriftliche Arbeit der“ gestrichen.
13. Der bisherige § 19 wird § 18 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Nicht erbrachte Leistungsnachweise (§ 7) können jeweils mindestens zweimal wiederholt werden.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wird ein Leistungsnachweis nicht innerhalb des festgelegten Zeitraums (§ 7 Satz 2) erbracht, ist er spätestens bis zum Ablauf einer durch die Studienordnung festzulegenden Nachfrist zu erbringen. Wird der Leistungsnachweis auch innerhalb dieser Nachfrist nicht erbracht, scheidet eine weitere Nachholung oder Wiederholung aus. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.“
14. Der bisherige § 20 wird § 19 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „schriftliche Arbeit und das Kolloquium der“ gestrichen und wird der Klammerzusatz „(§§ 14 und 15)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 16“ durch die Verweisung „§ 15“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Gesamtergebnis“ durch das Wort „Ergebnis“ ersetzt.
15. Die bisherigen §§ 21 bis 24 werden §§ 20 bis 23.
16. Der bisherige § 25 wird § 24 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 24
Abschlusszeugnis, Studienabschluss“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. das Thema und das Ergebnis der Bachelorarbeit,“
 - bb) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz „(§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)“ ersetzt.
 - cc) Folgende neue Nummer 7 wird eingefügt:
„7. die Bezeichnung des Wahlpflichtseminars und“
 - dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, erhält eine Urkunde. Die Urkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades Bachelor of Arts.“
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ ersetzt durch das Wort „elektronische“.
17. Die bisherigen §§ 26 und 27 werden §§ 25 und 26.
18. Der bisherige § 28 wird § 27 und erhält folgende Fassung:

„§ 27
Übergangsbestimmung

 - (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 werden Studierende, welche die Ausbildung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im Polizeidienst ab dem 2. Mai 2016 und

vor dem 2. Mai 2022 begonnen haben, nach Maßgabe der Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im Polizeidienst vom 4. Mai 2016 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 2030-13, ausgebildet und geprüft.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird Studierenden, welche die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2019 begonnen haben, die Möglichkeit eingeräumt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt auf die Verteidigung der schriftlichen Bachelorarbeit in einem mündlichen Kolloquium zu verzichten. In diesem Fall richtet sich die Erstellung und Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung. Die Studierenden sind frühzeitig und in angemessenem Umfang über die Möglichkeit des Verzichts und seine Auswirkungen zu informieren.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird Studierenden, welche die Ausbildung nach dem 1. Oktober 2019 und vor dem 2. Mai 2022 begonnen haben, keine Möglichkeit zur Verteidigung der schriftlichen Bachelorarbeit in einem mündlichen Kolloquium eingeräumt. Die Erstellung und Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung.“

19. Der bisherige § 29 wird § 28 und in Absatz 2 wird die Verweisung „§ 28“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 1“ ersetzt.

20. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Die Laufbahnverordnung für den Polizeidienst vom 10. Mai 2016 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 2030-12, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 2 Buchst. i wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe i.
2. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
3. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das für die Polizei zuständige Ministerium kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. Eine Ausnahme von der Höchstaltersgrenze in Absatz 1 Nr. 2 ist bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses möglich. Ein solches ist insbesondere dann gegeben, wenn besondere Vorerfahrungen oder Qualifikationen vorliegen, die für die Tätigkeit bei der Wasserschutzpolizei förderlich sind.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 2022 in Kraft.

Mainz, den 19. April 2022
Der Minister des Innern und für Sport
In Vertretung
Nicole Steingaß

Gesetz- und Ordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Ordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767